



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

26. Jahrgang

Freitag, 24.04.2026

Nr. 16




Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Beschluss zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree Seite: 2
2. Satzung über die Reinigung von Straßen der Stadt Fürstenwalde/Spree (Straßenreinigungssatzung) Seite: 2
3. Beschluss zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree Seite: 15
4. Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Fürstenwalde/Spree (Straßenreinigungsgebührensatzung) Seite: 15
5. Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung des Abgabenerhebungs- und Satzungsrechtes der Stadt Fürstenwalde/Spree im Wege der Delegation für die Baumaßnahme „Am Fuchsbau“ aus den Jahren 2012 und 2013 auf die Gemeinde Bad Saarow vom 16.03.2026/25.02.2026 Seite: 19

Bekanntmachungen anderer Stellen

26. Jahrgang	Freitag, 24.04.2026	Nr. 16	
--------------	---------------------	--------	---

Amtlicher Teil

1.

Beschluss zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

BESCHLUSS | 20260226/SVV/ÖTOP9

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2024-2029)
am 26.02.2026

Beratung und Beschlussfassung: Beschluss der Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree
BV/24-29/0215

abgestimmter Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Reinigung von Straßen der Stadt Fürstenwalde/Spree (Straßenreinigungssatzung) gemäß Anlage 1.

zugestimmt mit Änderung

Ja 28 Nein 1 Enthaltung 1

13.04.2026

gez.
Norbert Hein
Erster Beigeordneter

2.

Satzung über die Reinigung von Straßen der Stadt Fürstenwalde/Spree (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 26.02.2026 die nachfolgende Straßenreinigungssatzung beschlossen.

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Die Reinigung der öffentlichen Straßen betreibt die Stadt Fürstenwalde/Spree

26. Jahrgang	Freitag, 24.04.2026	Nr. 16	
--------------	---------------------	--------	---

Amtlicher Teil

(Stadt) als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

- (2) Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seiten- und Sicherheitsstreifen, die Bushalte- und Parkbuchten, die verkehrsberuhigten Bereiche, Entwässerungsanlagen sowie Rad- und Gehwege. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch die Nebenanlagen zwischen Fahrbahnen und Grundstücksgrenzen, insbesondere Straßenbegleitgrün sowie unbefestigte und befestigte Seitenstreifen. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) und getrennte Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO). Radfahrstreifen und Schutzstreifen für den Radverkehr sind Teil der Fahrbahn.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung ganzjährig sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen, den Radwegen und Gehwegen. Die Straßenreinigung hat die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können, zum Inhalt. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, den Rad- und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der Radwege und gefährlicher Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung ganzjährig, sowie der Winterdienst sind eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang. Dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen alle Grundstücke gemäß der Definition im Abs. 2. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, die in der Anlage I (Fahrbahnreinigung), in der Anlage II (Geh- und Radwegreinigung) und die in Anlage III (Winterdienst auf Fahrbahnen) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere solcher Grundstücke eines Eigentümers einen zusammenhängenden Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, kann dieser wie ein Grundstück behandelt werden. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Dies gilt sowohl für sogenannte Hinterliegergrundstücke als auch für Grundstücke, die durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnliche Weise von der Straße getrennt sind. Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht oder nur zum Teil an die öffentliche Straße angrenzen, jedoch gemäß Satz 3 durch sie erschlossen sind.
- (3) Im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung werden auf den in Anlage I aufgeführten Fahrbahnen die Reinigung und auf den in Anlage III aufgeführten Fahrbahnen der Winterdienst durch die Stadt ausgeführt. Die Geh- und Radwege der in Anlage II aufgeführten Straßen werden durch die Stadt manuell gereinigt.
- (4) Die geschlossene Ortslage wird um folgende Straßenabschnitte erweitert:
 - Rudolf-Breitscheid-Straße, ab Ende der Bebauung Lützowring bis Spreenhagener Straße und ab Ende der Bebauung in Fürstenwalde Südwest bis Kiesweg.

Amtlicher Teil

- (5) Die durch die Stadt vorzunehmende öffentliche Straßenreinigung und der Winterdienst können an Dritte beauftragt werden.
- (6) Die Reinigung der Fahrbahnen der in Anlage I aufgelisteten Straßen und Straßenabschnitte erfolgt in Reinigungsklasse 1 wöchentlich und in Reinigungsklasse 2 14-täglich.
- (7) Der Winterdienst erfolgt auf den Fahrbahnen der in der Anlage III aufgelisteten Straßen und Straßenabschnitte. Er besteht aus der maschinellen Schneeräumung und dem maschinellen Streuen. Sollte auf Grund von extremem Frost das Streuen von Salz nicht mehr sinnvoll sein, wird nur Schnee geräumt und an verkehrswichtigen und besonders gefährlichen Stellen mit Sand gestreut. Die Reihenfolge der Fahrbahnen und übrigen, dem Winterdienst der Stadt unterliegenden, Flächen resultiert aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung. Der Winterdienst erfolgt entsprechend der Witterung in der Regel beginnend ab 04.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Fahrgastunterstände des öffentlichen Personennahverkehrs, sowie der Fahrbahnen der in Anlage I aufgeführten Straßen wird in dem in § 4 festgesetzten Umfang den Eigentümern (Anlieger) der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Definition siehe § 2 Abs. 2) auferlegt.

Der Winterdienst auf den öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der in Anlage III aufgeführten Fahrbahnen, der Radwege (Zeichen 237 und 241 StVO) sowie der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs wird in dem in § 5 festgesetzten Umfang den Anliegern der durch die Straße erschlossenen oder der Straße anliegenden Grundstücke auferlegt. Vorderliegergrundstücke und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) bilden eine Straßenreinigungseinheit, soweit sich die Reinigungsbereiche überlappen. Die Mitglieder der Straßenreinigungseinheit haften als Gesamtschuldner.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Anliegers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Anlieger nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Der Anlieger haftet für Schäden, die durch die Nichterfüllung der Pflichten nach dieser Satzung entstehen und deren Ersatz gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Kommen Anlieger ihrer Reinigungspflicht nicht nach, kann die Stadt die Reinigung im Rahmen einer Ersatzvornahme auf Kosten der Anlieger durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

Amtlicher Teil

§ 4

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer


- (1) Bei öffentlichen Straßen, die nicht in Anlage I und II aufgeführt sind, erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Selbstständige Gehwege sind jeweils bis zur Gehwegmitte zu reinigen. Ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg.
- (2) Bei öffentlichen Straßen, die in Anlage I aber nicht in Anlage II aufgeführt sind, erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnkante. Selbstständige Gehwege sind jeweils bis zur Gehwegmitte zu reinigen. Ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg.
- (3) Die Reinigung ist je nach Bedarf durchzuführen. Die befestigten Gehwege und Fahrbahnen sind zu kehren und von Unrat, Laub und Pflanzenwildwuchs zu befreien. Die Reinigung hat auch an und unter Aufbauten wie zum Beispiel Bänken, Fahrradständern, Verkehrszeichen, Abfallbehältern oder Straßenlaternen zu erfolgen. Auf Grünstreifen und Pflanzbeeten (Baumscheiben) ist Unrat und Laub zu entfernen. Unbefestigte Gehwege brauchen nicht gekehrt zu werden. Es genügt, wenn diese Wege von Unrat und Laub befreit werden und sämtliche Pflanzen kurzgehalten werden. Der Einsatz von Herbiziden ist untersagt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Das angefallene Kehrgut ist nach Beendigung der Reinigung unverzüglich und gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Besondere Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Während der von der Stadt jährlich im Herbst durchgeführten Laubentsorgungsaktion kann das Laub von Straßenbäumen durch die Anlieger in die von der Stadt bereitgestellten Abfallsäcke gefüllt werden. Diese Abfallsäcke sind am Vorabend des Entsorgungstages oder bis 07.00 Uhr des Entsorgungstages auf dem am Grundstück liegenden Gehwegrand zu lagern. Der Tourenplan für die Abholung dieser Laubsäcke wird im Monat September im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree bekanntgegeben.

§ 5

Umfang des übertragenen Winterdienstes auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Gehwege sind in der Frontmeterlänge in einer Breite von 1,50 Meter, bei stark frequentierten Gehwegen bedarfsgerecht breiter, von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Der Einsatz von Streusalz ist auf Geh- und Radwegen, in Fahrgastunterständen, auf Querungshilfen über Fahrbahnen, auf Treppen, und auf Wegen in begrünter Flächen verboten. Das durch die Stadt ausgebrachte Streumittel wird spätestens nach Beendigung der Winterdienstperiode durch die Stadt entfernt.
- (2) Ist der Winterdienst der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und

26. Jahrgang	Freitag, 24.04.2026	Nr. 16	
--------------	---------------------	--------	---

Amtlicher Teil

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen


jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Nach starkem Schneefall ist auch die Fahrbahn vom Schnee zu befreien. § 4 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (3) Gefallener Schnee und auftretende Glätte sind werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag, werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr, zu beseitigen.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße transportiert und dort gelagert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 3 den befestigten Gehweg und die Fahrbahn vor dem jeweils angrenzenden Grundstück nicht in der gesamten Frontmeterlänge kehrt oder von Unrat, Laub und Pflanzenwildwuchs befreit,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 auf Grünstreifen und Pflanzbeeten (Baumscheiben) Unrat und Laub nicht entfernt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 den unbefestigten Gehweg oder die Fahrbahn vor dem jeweils angrenzenden Grundstück nicht in der gesamten Fronmeterlänge von Unrat und Laub befreit oder den Pflanzenwildwuchs nicht kurzhält,
 - d) entgegen § 4 Abs. 3 beim Kehren belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
 - e) entgegen § 4 Abs. 3 das angefallene Kehrgut nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich und gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 3 besondere Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - g) entgegen § 5 Abs. 1 den Gehweg nicht in der Frontmeterlänge des jeweils angrenzenden Grundstückes in einer Breite von 1,50 Meter, bei stark frequentierten Gehwegen bedarfsgerecht breiter, von Schnee freihält,
 - h) entgegen § 5 Abs. 1 bei Eis- und Schneeglätte den Gehweg oder die Fahrbahn nicht in der Frontmeterlänge des jeweils angrenzenden Grundstückes mit abstumpfenden Mitteln bestreut.
 - i) entgegen § 5 Abs. 1 auftauende Mittel auf Gehwegen, Fahrbahnen, Treppen, und auf Wegen in begrünten Flächen aufbringt,

26. Jahrgang	Freitag, 24.04.2026	Nr. 16	
--------------	---------------------	--------	---

Amtlicher Teil

- j) entgegen § 5 Abs. 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen nicht jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn mit abstumpfenden Mitteln bestreut,
- k) entgegen § 5 Abs. 2 nach starkem Schneefall die Fahrbahn nicht vom Schnee befreit,
- l) entgegen § 5 Abs. 3 den gefallenen Schnee und auftretende Glätte werktags nicht in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr beseitigt,
- m) entgegen § 5 Abs. 3 den nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte werktags nicht bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht bis 09.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
- n) entgegen § 5 Abs. 4 den Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert werden,
- o) entgegen § 5 Abs. 4 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
- p) entgegen § 5 Abs. 4 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße transportiert und dort lagert.

Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Abs. 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BbgStrG. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die Anlagen I, II und III sind Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den 13.04.2026

gez.
Norbert Hein
Erster Beigeordneter

Amtlicher Teil

Anlage I

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenwalde / Spree

Fahrbahnreinigung

Reinigungsstufe (RK) 1 = wöchentliche Reinigung - maschinell

Reinigungsstufe (RK) 2 = 14-tägige Reinigung - maschinell

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt	RK
1	Alte Langewahler Chaussee	bis Bahntrasse (Umlaufsperr)	1
2	Alte Neuendorfer Straße		2
3	Am Bahndamm		2
4	Am Bahnhof		1
5	Am Heizwerk		1
6	Am Nordstern		1
7	Am Stadtpark		1
8	An der Staatsreserve		2
9	Artur-Becker-Straße		1
10	August-Bebel-Straße	außer Abschnitt vor Nr. 74 bis 84	1
11	August-Crelle-Straße		2
12	Auto-Focus		2
13	Bahnhofstraße		1
14	Beerfelder Straße		2
15	Beeskower Chaussee		2
16	Bergstraße		2
17	Bischofstraße		2
18	Briesener Straße		2
19	Buckower Straße		2
20	Clausiusstraße		2
21	Domgasse		2
22	Domplatz		2
23	Domstraße		2
24	Dr.-Cupei-Straße		1
25	Dr.-Goltz-Straße		1
26	Dr.-Theodor-Neubauer-Straße		2
27	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße		1
28	Ehrenfried-Jopp-Straße	von Trebuser Straße bis Ende Nr 54 c	1
29	Eisenbahnstraße		1
30	Erich-Weinert-Siedlung	von Rauener Straße bis Lange Straße (Hauptzug)	2
31	Erich-Weinert-Straße		2
32	Ernst-Thälmann-Straße	von Trebuser Straße bis Triftstraße	2
33	Fabrikstraße		1
34	Feldstraße		2
35	Ferdinand-Bauer-Straße		2
36	Fiete-Schulze-Straße		2
37	Fischerstraße		2
38	Frankfurter Straße	von Eisenbahnstraße bis Neue Gartenstraße	1
39	Friedhofstraße		2
40	Friedrich-Engels-Straße		1
41	Fürstenwalder Straße OT Trebus	außer Sackgasse vor Nr. 13 und 13 A	2

Amtlicher Teil

Ifd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt	RK
42	Gartenstraße	außer Sackgasse zu Gartenstr.1 A	1
43	Georgi-Dobrowolski-Straße		2
44	Geschwister-Scholl-Straße		1
45	Goethestraße		2
46	Gröbenstraße		2
47	Große Freizeit		1
48	Grünstraße	von Frankfurter Straße bis Gartenstraße	2
49	Hegelstraße	von Trebuser Straße bis Privatweg, ohne Zufahrt zur Sportstätte	1
50	James-Watt-Straße	von Lindenstraße bis Ende BOS	2
51	Johann-Sebastian-Bach-Straße		1
52	Julian-Marchlewski-Straße	von Karl-Liebknecht-Straße bis Juri-Gagarin-Straße	1
53	Julius-Pintsch-Ring		1
54	Juri-Gagarin-Straße		1
55	Karl-Liebknecht-Straße		1
56	Karl-Marx-Straße		1
57	Kehrwiederstraße		2
58	Kirchhofstraße		1
59	Konstantin-E.-Ziolkowski-Ring		2
60	Kunstpfeifergasse		2
61	Lange Straße	eine Straßenseite von Erich-Weinert-Siedlung bis Goethestraße	2
62	Langewahler Straße		2
63	Lebuser Straße		2
64	Leistikowstraße		2
65	Lindenstraße		1
66	Lise-Meitner-Straße		2
67	Lotichiusstraße		2
68	Marie-Curie-Straße		2
69	Mittelstraße		2
70	Mühlenstraße		2
71	Otto-Hahn-Straße		2
72	Otto-Lilienthal-Straße		2
73	Otto-Nuschke-Straße		1
74	Parkallee		1
75	Rathausstraße		2
76	Rauener Kirchweg		2
77	Rauener Straße		1
78	Reifenwerkring		2
79	Reinheimer Straße		1
80	Robert-Havemann-Straße		1
81	Rudolf-Breitscheid-Straße	beide Straßenseiten von Erich-Weinert-Straße bis Hans-Thoma-Straße eine Straßenseite in Richtung Ost von Lützowring bis Erich-Weinert-Straße	2
82	Saarower Chaussee	von August-Bebel-Straße bis Neu Golmer Weg	2
83	Schloßstraße	von Wassergasse bis Lindenstraße	1
84	Schulstraße		1
85	Seeower Straße		1

Amtlicher Teil

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt	RK
86	Seilerplatz		2
87	Seilerstraße		2
88	Siedlerweg		2
89	Siegfried-Hirschmann-Straße		2
90	Spreebrücke		1
91	Spreehagener Straße		2
92	Steinhöfeler Chaussee		2
93	Töpferstraße		2
94	Tränkeweg		2
95	Trebuser Straße	von Ehrenfried-Jopp-Straße bis Amselweg	1
96	Triftstraße		1
97	Tuchmacherstraße		2
98	Wassergasse		1
99	Weinberggrund		1
100	Wladimir-Komarow-Straße		2
101	Wladislaw-Wolkow-Straße		2
102	Wriezener Straße	von Ehrenfried-Jopp-Straße bis Nordstraße	2

Amtlicher Teil

Anlage II

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Reinigung der Geh- und Radwege

Reinigungsstufe (RK) 3 = wöchentliche Reinigung - manuell

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt	RK
1	Alte Neuendorfer Straße		3
2	Am Stadtpark		3
3	Artur-Becker-Straße		3
4	Bergstraße		3
5	Bischofstraße		3
6	Briesener Straße		3
7	Buckower Straße		3
8	Clausiusstraße		3
9	Domgasse		3
10	Domplatz		3
11	Domstraße		3
12	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	von Eisenbahnstr. bis Karl-Marx-Str.	3
13	Eisenbahnstraße	von Wassergasse bis Karl-Marx-Str.	3
14	Feldstraße		3
15	Fiete-Schulze-Straße		3
16	Fischerstraße		3
17	Frankfurter Straße	von Eisenbahnstr. bis Kirchhofstr.	3
18	Friedrich-Engels-Straße		3
19	Gartenstraße	von Eisenbahnstr. bis Kirchhofstr.	3
20	Geschwister-Scholl-Straße		3
21	Gröbenstraße		3
22	Karl-Marx-Straße		3
23	Inspektorgasse		3
24	Kehrwiederstraße		3
25	Kirchhofstraße		3
26	Kunstpfeifergasse		3
27	Lebuser Straße		3
28	Mittelstraße		3
29	Mühlenstraße		3
30	Otto-Nuschke-Straße		3
31	Paradeplatz		3
32	Parkallee		3
33	Rathausstraße		3
34	Reinheimer Straße		3
35	Robert-Havemann-Straße		3
36	Schloßstraße		3
37	Schulstraße		3
38	Seelower Straße		3
39	Seilerplatz		3
40	Seilerstraße		3
41	Töpferstraße		3
42	Tuchmacherstraße		3
43	Wassergasse		3

Amtlicher Teil

Anlage III

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Winterdienst auf Fahrbahnen

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt
1	Alte Langewahler Chaussee	von August-Bebel-Straße bis einschließlich Wendepunkt für Bus
2	Alte Neuendorfer Straße	von Eisenbahnstraße bis Bergstraße
3	Alte Petersdorfer Straße	von Lange Straße bis Rauener Kirchweg
4	Alter Postweg	von Rauener Str. bis Georg-Büchner Straße
5	Am Bahndamm	
6	Am Bahnhof	
7	Am Heizwerk	
8	Am Nordstern	
9	Am Rechenzentrum	
10	Am Stadtpark	
11	An der Bahn	
12	August-Bebel-Straße	außer vor Nr.74 bis 84
13	Autofocus	von Ferdinand-Bauer-Straße bis August-Bebel-Straße
14	Bahnhofstraße	
15	Beerfelder Straße, OT Trebus	
16	Beeskower Chaussee	bis Autobahnbrücke
17	Bergstraße	
18	Domstraße	
19	Dr.-Cupei-Straße	
20	Dr.-Goltz-Straße	
21	Dr.-W.-Külz-Straße	
22	Ehrenfried-Jopp-Straße	von Trebuser Straße bis einschl. Einfahrt Nr. 54 c
23	Eisenbahnstraße	
24	Emma-Reich-Straße	
25	Erich-Weinert-Siedlung	von Rauener Straße bis Lange Straße (Hauptzug)
26	Erich-Weinert-Straße	
27	Ernst-Grube-Straße	
28	Ernst-Thälmann-Straße	von E.-Jopp-Straße bis Ende Nr. 87
29	Fabrikstraße	
30	Ferdinand-Bauer-Straße	von Auto-Focus bis Rauener Kirchweg
31	Fischerstraße	
32	Frankfurter Straße	von Eisenbahnstraße bis Tumstraße
33	Friedhofstraße	
34	Friedrich-Engels-Straße	
35	Friedrich-Ludwig-Jahn-Ring	von E.-Thälmann-Straße bis Kita Kunterbunt
36	Fürstenwalder Straße (OT Trebus)	außer Sackgasse vor Nr.13 und 13 A
37	Gartenstraße	außer Sackgasse zu Nr. 1 A
38	Gersdorffstraße	von Rosa-Luxemburg Straße bis Kurt-Wendt-Straße
39	Geschwister-Scholl-Straße	
40	Goetheplatz	von Eisenbahnstraße bis Parkplatz am Niederlagetor
41	Goethestraße	
42	Größenstraße	
43	Große Freizeit	
44	Grünstraße	

Amtlicher Teil

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt
45	Hegelstraße	außer Zufahrt zur Sportstätte
46	Heinrich-Mann-Straße	
47	Heinrich-Zille-Straße	
48	Heuweg	
49	Holzstraße	von Kirchhofstraße bis Grünstraße
50	James-Watt-Straße	von Lindenstraße bis Ende BOS
51	Johann-Sebastian-Bach-Straße	
52	Julian-Marchlewski-Straße	von Johann-Sebastian-Bach-Straße bis Karl-Liebknecht-Straße
53	Julius-Pintsch-Ring	
54	Juri-Gagarin-Straße	
55	Karl-Liebknecht-Straße	
56	Karl-Marx-Straße	
57	Kirchhofstraße	einschließlich Brücke
58	Konstantin-E.-Ziolkowski-Ring	von Wladimir-Komarow-Straße (Einbahnstraße) bis Wladimir-Komarow-Straße
59	Krausestraße	von Poststraße bis Emma-Reich-Straße
60	Kurt-Wendt-Straße	
61	Küstriner Straße	von Julian-Marchlewski-Straße bis Richard-Strauss-Straße
62	Lange Straße	von August-Bebel-Straße bis Erich-Weinert-Siedlung, außer Sackgasse vor Nr. 77 A u. B
63	Langewahler Straße	
64	Lindenstraße	außer Sackgasse vor Nr. 39 B-E
65	Lise-Meitner-Straße	
66	Lotichiusstraße	
67	Luisenstraße	
68	Mandelstraße	von Lindenstraße bis Wilhelmstraße
69	Molkenberger Straße	
70	Mühlenstraße	
71	Neue Gartenstraße	
72	Nordstraße	
73	Otto-Nuschke-Straße	
74	Parkallee	
75	Paul-Frost-Ring	von Alte Petersdorfer Straße bis Kita
76	Poststraße	von Bahnhofstraße bis Krausestraße
77	Puschkinstraße	
78	Rathausstraße	
79	Rauener Kirchweg	außer Sackgassen vor 1 - 1E u. 2 - 2E
80	Rauener Straße	
81	Reifenwerkring	
82	Reinheimer Straße	
83	Richard-Strauss-Straße	von Küstriner Straße bis Wriezener Straße
84	Ring der Freundschaft	südwestlicher Ring, von Straße der Einheit bis Splettstößerstraße
85	Ring der Freundschaft	östlicher Ring
86	Robert-Havemann-Straße	
87	Rosa-Luxemburg-Straße	von August-Bebel-Straße bis Gersdorffstraße
88	Rudolf-Breitscheid-Straße	von Erich-Weinert-Straße bis Spreenhagener Straße
89	Saarower Chaussee	bis Neugolmer Weg
90	Schloßstraße	von Wassergasse bis Lindenstraße
91	Schulstraße	

Amtlicher Teil

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt
92	Seelower Straße	
93	Sembritzkistraße	
94	Siegfried-Hirschmann-Straße	von Bahnhofstraße bis Einfahrt Parkplatz
95	Spletstößerstraße	
96	Spreebrücke	
97	Spreehagener Straße	bis Kiesweg - einschließlich Wendepunkt für Bus
98	Steinhöfler Chaussee	von Karl-Liebknecht-Straße bis Buchholzer Chaussee
99	Straße der Einheit	
100	Töpferstraße	
101	Tränkeweg	
102	Trebuser Straße	von Ehrenfried-Jopp-Straße bis Einfahrt Oberstufenzentrum
103	Triftstraße	
104	Tuchmacherstraße	
105	Turnstraße	
106	Uferstraße	von Luisenstraße bis Am Rechenzentrum
107	Verbindung zwischen Molkenberger Straße und B 168	
108	Wassergasse	
109	Weinberggrund	
110	Wilhelmstraße	von Geschwister-Scholl-Straße bis Mandelstraße
111	Windmühlenstraße	
112	Wladimir-Komarow-Straße	von Juri-Gagarin-Straße bis Konstantin-E.-Ziolkowski-Ring
113	Wladimir-Komarow-Straße	Einbahnstraße
114	Wladimir-Komarow-Straße	Haydnstraße bis Juri-Gagarin-Straße
115	Wladislaw-Wolkow-Straße	
116	Wriezener Straße	

26. Jahrgang	Freitag, 24.04.2026	Nr. 16	
--------------	---------------------	--------	---

Amtlicher Teil

3. Beschluss zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

BESCHLUSS | 20260226/SVV/ÖTOP10

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2024-2029)
am 26.02.2026

Beratung und Beschlussfassung: Beschluss der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree
BV/24-29/0216

abgestimmter Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Fürstenwalde/Spree (Straßenreinigungsgebührensatzung) gemäß Anlage 1.

zugestimmt

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 2

13.04.2026

gez.
Norbert Hein
Erster Beigeordneter

4. Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Fürstenwalde/Spree (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und des § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 26.02.2026 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen.

Amtlicher Teil**§ 1****Benutzungsgebühren**

(1) Für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung (in der jeweils gelten Fassung) durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalabgabengesetz i.V. mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG (Brandenburgisches Straßengesetz).

(2) Das von der Stadt erhobene Gesamtgebührenaufkommen beträgt 75 von Hundert der Gesamtkosten. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt.

§ 2**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstückes entlang der gereinigten und wintergewarteten öffentlichen Straße, durch die ein Grundstück erschlossen ist (Frontlängen) und die nach Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß den Anlagen I, II und III der gültigen Straßenreinigungssatzung. Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die im gleichen Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.

(2) Die Frontlänge wird jeweils durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstücksseiten auf die Straßenmitte ermittelt. Als Gesamtfrentlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstücksseiten nach Projizierung auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstücksseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen, sind aus der Gesamtfrentlänge auszugrenzen.

(3) Grenzt ein durch die Straßenreinigung erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf (z. B. bei einer Sackgasse), so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 2 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(4) Wird ein Grundstück an mehreren Grundstücksseiten durch eine zu reinigende Straße erschlossen, so werden alle erschlossenen Grundstücksseiten herangezogen. Auch in diesem Fall wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 2 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(5) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(6) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 Meter einschließlich abgerundet und über 0,50 Meter aufgerundet.

(7) Die **jährliche** Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je Frontmeter (Absätze 1 bis 7) bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen in den jeweiligen Reinigungsklassen (RK):

26. Jahrgang	Freitag, 24.04.2026	Nr. 16	
--------------	---------------------	--------	---

Amtlicher Teil

- RK1: **4,59** Euro - Reinigung Fahrbahnen maschinell / wöchentlich
- RK 2: **1,98** Euro - Reinigung Fahrbahnen maschinell / 14-tägig
- RK 3: **11,92** Euro - Reinigung Gehwege manuell / wöchentlich

(8) Die jährliche Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt je Frontmeter (Absätze 1 bis 7)

0,78 Euro.

(9) Die Rechte und Pflichten, welche sich aus der Kategorisierung der Straße im Straßenverzeichnis ergeben, legt die Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Reinigung von Straßen einschließlich des Straßenverzeichnisses (Anlage I, Anlage II und Anlage III) fest.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Bilden mehrere Grundstücke eines Eigentümers einen zusammenhängenden Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, kann dieser wie ein Grundstück behandelt werden.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum werden der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gemäß § 2 zu Grunde gelegt. Die Wohnungs-, Teil- oder Miteigentümer sind Gesamtschuldner.

(5) Im Fall eines Eigentums-, Erbbaurechts- bzw. Nutzerwechsels ist der neue Eigentümer oder Erbbau- bzw. Nutzungsberechtigte von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben der Stadt den Wechsel unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Fürstenwalde/Spree alle für die Gebührenermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind. Das Gleiche gilt für bestellte Zwangs- und Nachlassverwalter, sowie Bevollmächtigte. Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

26. Jahrgang	Freitag, 24.04.2026	Nr. 16	
--------------	---------------------	--------	---

Amtlicher Teil

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die von der Stadt nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst wird für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Jahresbeginn. Davon abweichend entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid bekannt gegeben. Besteht ein Wohnungs-, Teil- oder Miteigentum kann der Bescheid auch dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekanntgegeben werden. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin bekannt gegeben.

(3) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden jeweils zur Hälfte am 15. Mai und am 15. November fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der entsprechende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Ändern sich während der Dauer des Erhebungszeitraumes die Berechtigungsgrundlagen der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr der Reinigungsklassen 1 und 2, vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls das Kehren aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate das Kehren insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderen örtlichen Begebenheiten in dessen Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den 13.04.2026

gez.
Norbert Hein
Erster Beigeordneter

26. Jahrgang	Freitag, 24.04.2026	Nr. 16	 Stadt Fürstenwalde/Spree
Amtlicher Teil			

5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der **Gemeinde Bad Saarow, vertr. d. d. Amtsdirektor des Amtes Scharmützelsee**,
Forsthausstraße 4, 15526 Bad Saarow,

– nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt –

und

der **Stadt Fürstenwalde/Spree, vertr. d. d. Bürgermeister**,
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde,

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt –


wird zum Zwecke der Durchführung einer Beitragserhebung i. S. d. § 8 BbgKAG durch die Gemeinde die nachstehende Vereinbarung abgeschlossen.

Präambel

1. Die Stadt und die Gemeinde, zusammen nachstehend auch als Vertragspartner bezeichnet, sind in ihrem jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebiet die zuständigen Hoheitsträger für die Durchführung und Abrechnung von Straßenbaubeitragsmaßnahmen i. S. d. § 8 BbgKAG a.F. i. V. m. § 2 Abs. 2 BbgKVerf. Zu den jeweiligen Hoheitsrechten der kommunalen Gebietskörperschaft gehört auch die einschlägige Ausübung des kommunalen Satzungsrechts, § 3 BbgKVerf, sowie die dbzgl. Regelung der Erhebung von Kommunalabgaben, die nur aufgrund einer Satzung, § 2 Abs. 1 S. 1 BbgKAG, erfolgen kann.

Die Gemeinde hat in den Jahren bis 2013 mit einer Ausbaumaßnahme die kommunale Straße „Am Fuchsbau“ (zwischen der Einmündung Alte Fürstenwalder Straße und der L35) erweitert, erneuert und verbessert. Auf der nördlichen Seite der Straße „Am Fuchsbau“, die ebenfalls durch diese Straße mit erschlossen werden, befinden sind aufgrund der Grenze der Vertragspartner gleichwohl auch Grundstücke, die sich im bzw. auf dem Gebiet der Stadt befinden.

Zum Zeitpunkt der technischen Abnahme dieser Ausbaumaßnahme „Am Fuchsbau“ gem. § 12 VOB/B galt aufgrund der Altfassung des § 8 Abs. 1 BbgKAG noch die Straßenbaubeitragspflicht für die Kommunen. Die Gemeinde hat deshalb von den durch die Straßenbaumaßnahme bevorteilten Grundstücke Straßenbaubeiträge erhoben. Die Verteilungsberechnung der Gemeinde, ebenso wie auch deren Beitragserhebung, bezog sich nur auf die im Gemeindegebiet belegenen Grundstücke, da die Gemeinde von einer Unerheblichkeit des Anteils der auf dem Gebiet der Stadt belegenen, gleichfalls bevorteilten Grundstücke ausging und der Gemeinde eine eigene Rechtssetzungsbefugnis für Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt fehlt. Durch die zwischenzeitliche Rspr. des OVG Berlin-Brandenburg in den beitragsrechtlichen Streitigkeiten der Gemeinde mit zum Straßenbaubeitrag Herangezogenen ist der Gemeinde nunmehr gerichtlich aufgegeben worden, wg. der gemeindegrenzenüberschreitenden Vorteilswirkung für die Beitragserhebung

26. Jahrgang	Freitag, 24.04.2026	Nr. 16	
--------------	---------------------	--------	---

Amtlicher Teil

eine Einzelsatzung aufzulegen, deren Beitragsverteilungsberechnung alle bevorteilten Grundstücke zu beinhalten hat, einschließlich der in der Stadt belegenen Grundstücke und auch, soweit für diese Grundstücke bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Dazu hat die Gemeinde nach Vorgabe des OVG mit der Stadt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, die die Einbeziehung der im Gebiet der Stadt belegenen Grundstück in die Wirkung dieser Einzelsatzung einschließt. Dieses Erfordernis gilt auch dann, wenn - wie hier - der Beitragsanspruch der Gemeinde für die im Gebiet der Stadt belegenen Grundstücke aufgrund des Zeitablaufs bereits durch Verjährung erloschen ist, da sich durch die Einbeziehung dieser Grundstücke die verteilungsfähige Fläche insgesamt erhöht und damit der Beitragssatz für die Heranziehung aller bevorteilten Grundstücke sinkt, also die auf dem Gebiet der Gemeinde herangezogenen Grundstücke mit einem niedrigeren Beitragssatz belastet werden.

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) sieht in § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GKGBbg die Möglichkeit vor, dass einzelne Aufgaben der Kommune zu deren Erledigung auf eine andere Kommune durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen wird. Auf dieses Erfordernis für die von der Gemeinde zu erlassende Einzelsatzung zur rechtmäßigen Beitragserhebung für die Maßnahme „Am Fuchsbau“ hat das OVG Berlin-Brandenburg die Gemeinde hingewiesen.

Diese Vereinbarung soll daher dem Zweck dienen, der Gemeinde eine rechtssichere Beitragserhebung für die noch nicht verjährten Beitragsansprüche aus der Straßenbaumaßnahme „Am Fuchsbau“ zu ermöglichen. Dazu wird der Gemeinde durch die Stadt - einmalig, nur für diese Straßenbaumaßnahme und nur für die verabredeten Grundstücke - das Recht eingeräumt, die Beitragserhebung für die Straßenbaumaßnahme „Am Fuchsbau“ durchzuführen und die dazu notwendige Rechtssetzung durch Erlass einer Einzelsatzung vorzunehmen.

Dies vorausgeschickt, wird durch die Vertragspartner folgendes vereinbart:

§ 1. Ermächtigung der Gemeinde durch die Stadt.

(1) Die Gemeinde hat die Straßenbaumaßnahme „Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn einschließlich des Sicherheitsstreifens der Anlage ‘Alte Fürstenwalder Straße/Am Fuchsbau’, auf der Länge zwischen dem nördlichen Ortsausgang des Ortsteils Petersdorf und der Einmündung der Straße ‘Am Fuchsbau’ in die L35“ durchgeführt.

(2) Die Stadt ermächtigt die Gemeinde, für die durch die gemeindliche Straßenbaumaßnahme i. S. d. Abs. 1 mit bevorteilten Grundstücke im Gebiet der Stadt, konkret die Grundstücke

Amtlicher Teil


Lfd. Nr.	Adresse/Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück	GBBI.	Eigentümer
1.	Friedensstraße, 15517 Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	166	47	10001	Heinrich Werkmeister
2.	Saarower Chaussee 22, 15517 Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	167	17	9738	Dieter Fritz Müller
3.	Saarower Chaussee, 15517 Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	167	18	9736	Emma Herrmann
4.	Nahe der Saarower Chaussee, 15517 Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	170	1/1	10125	Wolfgang und Sylvia Jurisch
5.	Saarower Chaussee, 15517 Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	170	2	11888	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
6.	Saarower Chaussee, 15517 Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	170	3	11888	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
7.	Saarower Chaussee 26, 15517 Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	170	4/2	9735	Werner und Margot Pujaneck
8.	Saarower Chaussee, 15517 Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	170	4/4	5497	Helga Damm
9.	Saarower Chaussee 29, 15517 Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	170	7/3	5541	Michael Siemen
10.	Saarower Chaussee, 15517 Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	170	14	10918	Doreen Helmig
11.	Saarower Chaussee, 15517 Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	170	16	8687	Erbengemeinschaft Christine Hüls, Karl-Heinz Voesch, Helga Friedel Roloff
12.	Saarower Chaussee 29, 15517 Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	170	18	5541	Michael Siemen
13.	Saarower Chaussee 29, 15517 Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	170	20	5541	Michael Siemen
14.	Saarower Chaussee, 15517 Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	170	22	9733	Else Skrock

zusammen mit den übrigen durch die Maßnahme bevorteilten Grundstücke die Beitragserhebung gem. § 8 Abs. 1 BbgKAG a.F. vorzunehmen und die dazu erforderliche Einzelsatzung i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 1 BbgKAG insgesamt zu erlassen. Dazu überträgt die Stadt der Gemeinde das Abgabenerhebungs- und Satzungsrecht, §§ 2 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. §§ 8 BbgKAG, 3 BbgKVerf i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GKGBbg im Wege der Delegation.

(3) Die Delegation nach Abs. 2 erfolgt einmalig und gilt nur für die in Abs. 1 genannte Straßenbaubeitragsmaßnahme der Gemeinde sowie die in Abs. 2 genannten Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt.

§ 2. Maßnahmenumfang und Verjährungsfragen.

(1) Der Umfang der Straßenbaumaßnahme nach § 1 Abs. 1 ergibt sich aus dem Bauprogramm der Gemeinde, das als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigefügt wird.

26. Jahrgang	Freitag, 24.04.2026	Nr. 16	
--------------	---------------------	--------	---

Amtlicher Teil

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die sachliche Beitragspflicht für die Straßenbaumaßnahme nach § 1 Abs. 1 durch deren Abnahme gem. § 12 VOB/B bereits im Jahre 2013 entstanden ist. Vor diesem Hintergrund gehen die Vertragspartner davon aus, dass für alle von der Maßnahme nach § 1 Abs. 1 bevorzugten Grundstücke bereits Festsetzungsverjährung für alle Ansprüche nach § 8 BbgKAG eingetreten ist, soweit nicht bereits Beitragsbescheide für diese Grundstücke ergangen sind. Für die im Gebiet der Stadt belegenen Grundstücke nach § 1 Abs. 2 sind bisher keine Beitragsbescheide durch die Gemeinde ergangen.

§ 3. Kosten.

Die Kosten dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde.

§ 4. Wirksamkeitserfordernisse, Veröffentlichungen, Genehmigung.

(1) Diese Vereinbarung wird erst und nur wirksam, wenn

- a) die Stadtverordnetenversammlung der Stadt und die Gemeindevertretung der Gemeinde der Vereinbarung zugestimmt haben,
- b) die Vereinbarung durch die Kommunalaufsicht genehmigt wurde und
- c) die Vertragspartner in ihren Bekanntmachungsorganen diese Vereinbarung jeweils öffentlich bekannt gemacht haben.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung sollen die Vertragspartner in ihren jeweiligen Bekanntmachungen darauf hinweisen, wann die letzte öffentliche Bekanntmachung voraussichtlich erfolgen wird.

(2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt hat auf die von der Gemeinde in Ausübung der Delegation nach § 1 Abs. 2 erlassene Einzelsatzung in der für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachung der Einzelsatzung der Gemeinde hinzuweisen.

§ 5. Dauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Ausräumung der Wirksamkeitserfordernisse gem. § 4 Abs. 1 in Kraft und gilt unbefristet.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten unter Beachtung der Form gem. §§ 8 Abs. 1, 4 Abs. 1 mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Die Beteiligten werden bei der Ausübung ihres jeweiligen Kündigungsrechtes den Abschluss etwaiger Rechtsbehelfsverfahren gegen die nach dieser Vereinbarung der Gemeinde möglichen Beitragserhebung für das Gebiet der Gemeinde beachten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon für jeden Beteiligten unberührt.

§ 6. Salvatorische Klausel.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung inhaltlich und zweckmäßig zur Erreichung der wasserwirtschaftlichen Ziele dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, durch Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.

§ 7. Rechtsnachfolge.

Eine Rechtsnachfolge auf Seiten eines Vertragspartners, etwa infolge einer interkommunalen Strukturänderung, berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht und bedarf keiner Zustimmung eines Vertragspartners.

§ 8. Formvorschriften.

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1. Derartige Abreden bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen haben keine Wirksamkeit, auch soweit sie die Aufhebung dieser Schriftform betreffen.

(2) Wesentliche Bestandteile und Gegenstand dieser Vereinbarung sind:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht Teil 1 – Straßenbau – Entwurfs- und Genehmigungsplanung
- Anlage 2: Übersichtsplan des Ausbaugebietes

Fürstenwalde, den 16.03.2026

Bad Saarow, den 25.02.2026

gez. i. V. Hein

gez. Riecke

Bürgermeister

Amtdirektor

gez. Banse-Hörnigk

gez. Förster

1. Vertreter des BM

1. Vertreter des AD

Anlagen

Hinweise:

1. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung dieser Vereinbarung durch den Landrat des Landkreises Oder-Spree als allgemeine untere Landesbehörde wurde mit Schreiben vom 26.03.2026 erteilt.

2. Die Bekanntmachung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde Bad Saarow erfolgt im Amtsblatt für das Amt Scharmützelsee, Nr. 05/2026, vom 04.05.2026.

Amtlicher Teil

Erläuterungsbericht Teil 1

- Straßenbau -

zum Bauvorhaben

„Ausbau der Ortsstraßen / innerörtlichen Hauptverkehrsstraße in Petersdorf“

Alte Dorfstraße, Alte Fürstenwalder Straße, Straße Am Fuchsbau

- Entwurfs- / Genehmigungsplanung -

Inhaltsverzeichnis	Seite
0. Vorbemerkung	2
1. Darstellung der Baumaßnahme	3
1.1 Planerische Beschreibung	3
1.2 Straßenbauliche Beschreibung	4
2. Notwendigkeit der Baumaßnahme	7
2.1 Vorgeschichte der Planung mit Hinweis auf vorangegangene Untersuchungen und Verfahren	7
2.2 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und ihre negativen Erscheinungsformen	7
2.3 Raumordnerische Entwicklungsziele	9
2.4 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	9
2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen	9
3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme / Variantenuntersuchung	9
3.1 Trassenbeschreibung	9
3.2 Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum	10
3.3 Beurteilung der einzelnen Varianten	10
3.4 Gewählte Linien	10
4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme	10
4.1 Trassierung	10
4.2 Geometrie	12
4.3 Befestigungsaufbau	12
4.4 Kreuzungen und Einmündungen	15
4.5 Baugrund / Erdarbeiten	15
4.5.1 Baugrundsituation	16
4.5.2 Grundwasserstand	16
4.5.3 Laboruntersuchung	16
4.5.4 Frostempfindlichkeit	17
4.5.5 Planum und Untergrund	17
4.6 Regenwasserableitung	18
4.7 Straßenausstattung	18
4.8 Öffentlicher Nahverkehr	19
4.9 Leitungen	19
5. Erläuterungen zur Kostenberechnung	19
6. Verfahren	20
7. Durchführung der Baumaßnahme	21

Erläuterungsbericht Teil 2 - Entwässerung - siehe Unterlage 13

Amtlicher Teil**0. Vorbemerkung**

Das Amt Scharmützelsee plant in der Gemeinde Bad Saarow, OT Petersdorf, den Ausbau der Hauptverkehrsstraße durch das Ortszentrum (Oberdorf).

Mit der Anbindung an die L 35 beginnt die Ausbaustrecke im Gemeindegebiet Petersdorf - Alte Dorfstraße, verläuft durch die Ortsbebauung und grenzt an die freie Strecke – Alte Fürstenwalder Straße an. Die Alte Fürstenwalder Straße führt über die Straße Am Fuchsbau zurück an die L 35 unmittelbar am Stadtrand von Fürstenwalde.

In der Ortslage wird parallel der Alten Dorfstraße eine Seitenstraße – zugehörig zur Alten Dorfstraße – mit in den Ausbau einbezogen.

In der Alten Dorfstraße wird straßenbegleitend ein Gehweg vorgesehen.

Bestandteil der Gesamtplanung ist die Niederschlagswasserableitung in der Alten Dorfstraße, einschließlich Regenrückhaltebauwerk und Sedimentationsanlage (in Verknüpfung mit der zukünftigen Niederschlagswasserableitung der L 35 OD Petersdorf, AG: Landesbetrieb Straßenwesen). Siehe Erläuterungsbericht Teil 2 – Entwässerung

Die gesamte Straßenbaumaßnahme unterteilt sich in 3 Abschnitte.

Abschnitt 1 - Alte Dorfstraße ab L 35, Ortslage Petersdorf bis Orttafel an der Alten Fürstenwalder Straße

Abschnitt 2 – Alte Fürstenwalder Straße, Kreuzung Am Fuchsbau bis Anschluss Bauabschnitt Landesbetrieb Straßenwesen, Anschlussbereich an die L 35

Abschnitt 3 - Leistungsbereich Landesbetrieb Straßenwesen
Anbindung Straße Am Fuchsbau an die L 35

Auftraggeber der Baumaßnahme:

Amt Scharmützelsee
Bauamt
Forsthausstraße 4
15526 Bad Saarow

Bearbeitungsgrundlagen:

- [1] Vermessungsplan Vermessungsbüro E. Bockmann, Bergstraße 8, 15864 Diensdorf-Radlow, Amtliches System: Lage ETRS 89, DHHN 92, 2010
- [2] Überarbeiteter Bestandsplan der Umgehungsstraße Petersdorf, Vermessungsbüro E. Bockmann, Bergstraße 8, 15864 Diensdorf-Radlow, vom 12. Mai 2011

Amtlicher Teil

- [3] Entwurfsplanung Meilenstein GmbH, Mehringdamm 55, 10961 Berlin, vom 1.3.2011
- [4] Vorentwurf für den Bau der L 35, OD Petersdorf, Ingenieurbüro Meilenstein, Klosterstraße 2, 15344 Strausberg, Stand: 15.4.2011
- [5] Durchführung von geotechnischen Untersuchungen über Baugrundverhältnisse und deren Bewertung im Hinblick auf den Bau / Erneuerung von Straßen, November 2010 bis Januar 2011, ASPHALTA Halenseestraße, Innenraum Avus-Nordkurve, 14055 Berlin
- [6] Straßenausbau L 35, OD Petersdorf, Schadstoffuntersuchung vom 15.08.2008, BIB, Dieselstraße 22, 15370 Fredersdorf; Baugrundgutachten L 35, OD Petersdorf, Sedimentationsanlage vom 20.08.2010; HPC Harress Pickel Consult AG, Dieselstraße 22, 15370 Fredersdorf
- [7] Ingenieurgeologisches Streckengutachten für die Verlegung einer Rohrleitung in der OD Petersdorf vom 24.10.2011; Baugrundbüro Wenzel, Lennéstraße 14, 15234 Ffo.
- [8] Landschaftspflegerische Maßnahmen von 11/2011; Ingenieurgesellschaft für Landschaftsplanung und Freiraumgestaltung mbH, Am Försterweg 93, 15344 Strausberg
- [9] Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree, Dezernat III, Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen, Amt für Kreisentwicklung; Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vom 23.09.2011

1 Darstellung der Baumaßnahme

1.1 Planerische Beschreibung

Bezeichnung des Bauvorhabens

Bauverwaltung: Amt Scharmützelsee
Bauamt

Kreis: Landkreis Oder-Spree

Land: Brandenburg

Kostenträger: Abschnitt 1 / Abschnitt 2
Gemeinde Petersdorf, vertreten durch das Amt Scharmützelsee
Zuwendungen des Landes Brandenburg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
LS Land Brandenburg
anteilig Regenwasserableitung und Regenwasserbehandlung
Ausweichstellen
Abschnitt 3
LS Land Brandenburg

Die vorgesehene Straßencharakteristik wird nach RASSt06 durch die verkehrliche Funktion als dörfliche Hauptstraße / Hauptverkehrsstraße (HS IV) und als verkehrswichtige innerörtliche Straße zur Erreichbarkeit des Oberdorfes bestimmt. Damit wird die Entwurfsgeschwindigkeit mit 50 km/h außer Orts festgelegt.

Die Gesamtlänge der Ausbaustrecke beträgt ca. 2.600 m, davon ca. 700 m Ortslage Petersdorf. Die Alte Dorfstraße und die Alte Fürstenwalder Straße ist die Hauptverkehrsstraße im „Oberdorf“ von Petersdorf. Die Verbindung ist Havariestraße und ggf. Umleitungsstraße aus und in Richtung Fürstenwalde / Autobahn BAB 12 bzw. Richtung Bad Saarow. Sie ist damit eine Verbindungsstraße für überörtlichen Verkehr und eine zwischenörtliche Verbindungsstraße von Bad Saarow / Petersdorf und Fürstenwalde.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Beginn der Baustrecke	Station 0+033
Ende der Baustrecke	Station 2+603
Länge	2.570 m

Der Ausbau ist aufgeteilt in drei Abschnitte.

Abschnitt 1

Alte Dorfstraße ab L 35, Ortslage Petersdorf bis Orttafel an der Alten Fürstenwalder Straße

Bauklasse IV

Station 0+033 bis 0+700

Länge	667 m
Fahrbahnbreite	4,75 m / 5,55 m

Die vorhandene Fahrbahnbreite des einbahnigen Straßenquerschnittes wird beibehalten und beträgt 5,55 m zwischen den Borden. Der geplante Fahrbahnquerschnitt gliedert sich in die 4,75 m breite Asphaltbefestigung und einen 0,8 m breiten, einseitig auf der Westseite angeordneten Pflasterstreifen. Der Pflasterstreifen wird mit gewonnenen Pflastersteinen aus den Aufbruchstrecken der OD befestigt. Für die Begegnungsfälle Pkw / Pkw ist die Breite der Asphaltbefestigung vorgesehen und ausreichend, wobei ein Ausweichen auf den Pflasterstreifen immer gegeben ist. Für den Begegnungsfall Pkw / Lkw ist der Pflasterstreifen zum Überfahren zu nutzen.

Amtlicher Teil

Einseitig wird ein Gehweg in einer Breite von 1,50 m aus Betonsteinpflaster angeordnet. Ein separater Sicherheitsstreifen ist in Abstimmung mit dem Baulastträger nicht vorgesehen. Verbleibende Restflächen zu den vorhandenen Grundstücken werden mit Natursteinpflaster aus den Aufbruchstrecken befestigt.

Die Entwässerung der Straße und der Gehwege erfolgt in einen Regenwasserkanal (siehe 4.6 bzw. Wassertechnische Berechnung).

Das anfallende Niederschlagswassers wird über Straßenabläufe mit Nassschlammfang zum Kanal geleitet. Der Kanal schließt an einen Schacht am geplanten Kanal der L 35 an. Vor der Einleitung des Regenwassers in die Vorflut (Petersdorfer See) ist eine Sedimentationsanlage gefordert und vorgesehen.

Der Schacht in der OD L 35 sowie die Sedimentationsanlage werden mit der Maßnahme Abschnitt 1 realisiert.

Die Niederschlagswassermenge aus der Alten Dorfstraße wird gedrosselt in die Sedimentationsanlage der L 35 eingeleitet. Die Reduzierung der Ablaufmenge auf 20 l/s erfordert u. a. ein unterirdisches Regenrückhaltebecken im Seitenraum der Alten Dorfstraße (Bereich Pkw-Stellplatz zum Friedhof / Kita).

Abschnitt 2Alte Fürstenwalder Straße, Kreuzung Am Fuchsbau bis Anschluss BauabschnittLandesbetrieb Straßenwesen, Anschlussbereich an die L 35

Station 0+700 bis 2+570

Länge	1.870 m
Fahrbahnbreite	4,75 m – Abschnitt 2a
	6,00 m – Abschnitt 2b

Abschnitt 2aBauklasse IV, Erneuerungsklasse 1

Es ist nicht Ziel, auf Dauer Lkw und Schwerlastverkehr über das Oberdorf zu führen. Die Verkehre zur Deponie Petersdorf entfallen, da diese stillgelegt wurde. Der Linienbusverkehr wird über die OD Petersdorf L 35 geleitet.

Im Abschnitt 2a wird die vorhandene Fahrbahn von ca. 4,0 m auf 4,75 m für den Begegnungsfall Pkw / Pkw verbreitert. Der Begegnungsfall Lkw-Pkw / Lkw-Lkw wird durch neu zu errichtende Ausweichstellen gewährleistet.

Die Fahrbahnbefestigung wird in Asphaltbauweise im Hochbau realisiert. Die vorhandene Fahrbahnbefestigung wird dabei beidseitig verbreitert, die Randstreifen werden grundhaft ausgebaut. Über die Verbreiterung wird dann die neue Fahrbahndecke realisiert. Entlang der Fahrbahnrandes werden Bankette befestigt.

Amtlicher TeilAbschnitt 2bBauklasse III, Erneuerungsklasse 2

Die bestehende Fahrbahn im Abschnitt 2b hat eine Breite von 6,50 m bis 7,00 m in Asphaltbauweise. Auf diese wird im Hocheinbau eine Asphalttrag- und -deckschicht in einer Breite von 6,00 m eingebaut. Bereichsweise sind durchgewachsene Wurzeln etc. aufzunehmen und zu entfernen und der Unterbau entsprechend für den Hocheinbau vorzubereiten.

Der Begegnungsfall Lkw / Lkw ist im Hinblick auf das anliegende Logistikgewerbe und der Weiterführung zum Bunker Am Fuchsbau gewährleistet. Bestandteil des Abschnittes 2b ist der Knoten Alte Fürstenwalder Straße / Am Fuchsbau / Friedensstraße.

Abschnitt 3Leistungsbereich Landesbetrieb Straßenwesen Anbindung Straße Am Fuchsbau an die L 35Bauklasse III, Grundhafter Ausbau

Station 2+570 bis 2+603

Länge 33 m

Fahrbahnbreite 6,00 m – Am Fuchsbau

6,50 m – L 35, Saarower Chaussee bzw. entsprechend der Kreuzungsgeometrie

Die Einmündung ist in der Breite bzw. in den Kurvenradien nach Bemessung durch die Schleppkurven für Lastzug und Sattelzug dimensioniert. Die Fahrbahn der L 35 verbleibt unverändert (ausgenommen unmittelbare Angleichungen). Die Radwege werden beidseitig an die neue Kreuzungsausbildung angebunden. Die Verkehrsführung und -regelung wird beibehalten.

Die Baumaßnahme umfasst:

Abschnitt 1Alte Dorfstraße ab L 35, Ortslage Petersdorf bis Orttafel an der Alten Fürstenwalder Straße

- Grundhafter Ausbau der vorhandenen Fahrbahn und zum Teil der angrenzenden Straßen
- Um- und Neugestaltung von Einmündungen
- Neubau von Gehwegen und Grundstückszufahrten
- Neubau einer Straßenentwässerung
- Baumfällungen

Amtlicher Teil

Abschnitt 2

Alte Fürstenwalder Straße, Kreuzung Am Fuchsbau bis Anschluss Bauabschnitt Landesbetrieb Straßenwesen, Anschlussbereich an die L 35

- Erneuerung der Fahrbahn im Hocheinbau, Befestigungsbreite 4,75 m im Abschnitt 2a und 6,00 m im Abschnitt 2b
- Ausbau von Ausweichstellen
- Wurzelentnahme (Straße Am Fuchsbau, grundhafter Ausbau in diesem Bereich)
- Baumfällungen

Abschnitt 3

Leistungsbereich Landesbetrieb Straßenwesen Anbindung Straße Am Fuchsbau an die L 35

- Grundhafter Ausbau der Anbindung an die L 35 einschließlich bis Anschluss an Abschnitt 2
- Anschluss der Radwege an die neue Kreuzungsgeometrie

2. Notwendigkeit der Baumaßnahme

2.1 Vorgeschichte der Planung mit Hinweis auf vorangegangene Untersuchungen und Verfahren

Durch [3] wurde eine Entwurfsplanung zum Vorhaben erarbeitet, die Grundlage für die weiterführende und somit vorliegende Genehmigungsplanung darstellt. Nach Vorgaben durch das Amt Scharmützelsee, wurden planungsseitig Änderungen vorgenommen. Diese Änderungen betreffen die Oberflächenbefestigungen, Lage der Gradienten sowie Einordnung der Gehwege des Abschnittes 1, des Weiteren im gleichen Abschnitt die Neuplanung der Niederschlagswasserableitung / -rückhaltung.

Für den Abschnitt 2 wurde entschieden, durch Hocheinbau mit Verbreiterung der Randstreifen eine Straßenerneuerung umzusetzen.

Im Abschnitt 3 wurde die konstruktive Ausbildung der Einmündung nach Absprache mit dem Landesbetrieb Straßenwesen überarbeitet.

2.2 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und ihre negativen Erscheinungsformen

Die Alte Dorfstraße, Alte Fürstenwalder Straße und Straße Am Fuchsbau sind im sehr schlechten straßenbaulichen Zustand und nur mit erheblichen Einschränkungen zu nutzen. Die Funktion einer Straße hinsichtlich der Sichtverhältnisse, Niederschlagswasserabfluss, gefahrloses Überholen, Griffigkeit der Straße, Nutzung in der Winterzeit usw. sind nicht

Amtlicher Teil

mehr gegeben, daher kann die Straße nur noch mit stark verminderter Geschwindigkeit genutzt werden. Bei „freier Straße“ wird trotz entsprechender Beschilderung und dieser oben beschriebenen Verhältnisse die erforderliche defensive Fahrweise nicht in jedem Fall eingehalten, was zu Verkehrsgefährdungen führt.

In der Ortslage sind bei schlechten Wetterverhältnissen und zu schnellem Fahren Gefährdungen für Radfahrer und Fußgänger gegeben.

Die Havariestraße für Umleitungen von und zum Klinikum Bad Saarow bzw. für sonstige verkehrsbedingte Maßnahmen ist mit den o.g. Unzulänglichkeiten ebenfalls als nur eingeschränkt benutzbar anzusehen.

Das vorhandene Großpflaster hat sich aufgrund der Liegezeit, der Baumaßnahmen zur Leitungsverlegungen und der gegebenen Baugrundbedingungen unterschiedlich stark gesetzt und kann nicht mehr verkehrsgerecht befahren werden. Der Straßenzustand ist von Schlaglöchern, großen Unebenheiten, Spurrinnen und Wasserabflussrinnen gekennzeichnet und stellt ein erhebliches Verkehrssicherheitsproblem und Risiko dar.

Bei Niederschlag und winterlichen Verhältnissen ist bedingt durch die Spur- und Rinnenbildung und den Regenwasserabfluss ein Bremsverhalten von Fahrzeugen nicht mehr einschätzbar.

Die vorhandene Entwässerung ist nicht mehr funktionsfähig und verursacht durch unkontrollierten Abfluss und damit Austrag von Fugenmaterial weiterhin zu Schäden am Straßenaufbau.

Die Entwässerung erfolgt ohne geordneten Abfluss über die starken Längsgefälle, insbesondere in der Ortslage der Straße. Das Wasser fließt am Straßenseitenrand bzw. in o.g. Spurrinnen ab und wird nur zum Teil über (provisorische) Gräben bzw. im natürlichen vorhandenen Abflussgraben im Bereich des Feuerwehrgebäudes zur Vorflut in Richtung L35 und zum Petersdorfer See geleitet.

Aufgrund der Notwendigkeit für das topographisch höher gelegene Ortszentrum von Petersdorf eine kanalgebundene Straßenentwässerung zu ermöglichen, wurde in der Planung der Entwässerungsanlagen zur L35 die Aufnahme des Niederschlagswassers aus diesen Bereichen berücksichtigt.

Die Regenwasserableitung von angrenzenden kommunalen Straßen, von welchen bisher das Niederschlagswasser unkontrolliert auf die L 35 und angrenzende Flächen abfließen konnte bzw. die über andere Provisorien entwässern, wird somit sukzessive geordnet.

Amtlicher Teil

2.3 Raumordnerische Entwicklungsziele

Es sind keine raumordnerischen Entwicklungsziele zu beachten.

2.4 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Die zu beplanenden Straßen sind ortsverbindende Straßen, Erschließungsstraßen für die Ortslage, wichtige (und einzige) Havariestraßen zum Klinikum, Anliegerstraßen für verschiedene Gewerbebetriebe (Logistik) bzw. im Bereich Straße Am Fuchsbau zum Bunker und dem hier angesiedelten Gewerbe sowie Freizeiteinrichtungen.

Die Strecke wird in den Abschnitten mit unterschiedlichen Regelquerschnitten ausgebaut bzw. neugebaut. Einseitig im Abschnitt 1 (Alte Dorfstraße) wird parallel ein Gehweg geführt. In der Ortslage werden Grundstückszufahrten und Seitenstraßen zur Dorfstraße mit der Gesamtbaumaßnahme ebenfalls ausgebaut.

Die geplante Strecke wird zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, wie folgt, ausgebaut:

- Ausbau eines einheitlichen Querschnittes und Oberbaus in den Abschnitten 1 bis 3
- Neubau einer geregelten Entwässerung
- Neubau eines seitlichen Gehweges in der Ortslage Petersdorf (Oberdorf)

2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Eine Verbesserung der Lärm- und Abgassituation ist durch die Beseitigung des schlechten Fahrbahnzustandes und damit extremer Intervallfahrweise sowie den Einbau einer bituminösen Straßenbefestigung in Verbindung mit einer Harmonisierung des Verkehrsflusses zu erwarten.

Durch eine Reinigung des Niederschlagswassers vor Zuführung in den Vorfluter (Petersdorfer See) wird es den Anforderungen entsprechend behandelt.

Durch die Anlage der geschlossenen Regenwasserableitung wird eine geordnete Entwässerung erreicht, die nach Regenfällen und in Frost-Tau-Perioden die Fahrbahn verkehrssicher macht.

3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme / Variantenuntersuchung

3.1 Trassenbeschreibung

Die Führung der Fahrbahn in der vorhandenen Trasse wird beibehalten. Die Lage der Achse im Straßenquerschnitt wurde geringfügig verschoben und in der Gradienten angehoben. Da-

Amtlicher Teil

mit wird insbesondere im Abschnitt 1 eine einheitliche Breite des angrenzenden Gehweges realisierbar und der Eingriff in den angrenzenden Baumbestand sowie in den Baugrund wird minimiert.

Auf der freien Strecke wird im Wesentlichen durch Hocheinbau eine optimale Gradienten erreicht.

3.2 Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“. Die Flächennutzung des Untersuchungsraumes wird vom Siedlungsbereich „Petersdorf“ geprägt. Die Siedlung weist Grundstücke mit älterer und jüngerer Bebauung auf. Vereinzelt sind Obstgärten anzutreffen.

Die Straße durchquert zusammenhängende Waldgebiete sowie Acker- und Wiesenflächen.

Das geplante Bauvorhaben ist gemäß §10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ein Eingriff in Natur und Landschaft. Mit dem vorliegenden Landschaftspflegerische Begleitplan, siehe Unterlage 12, wird der Eingriff beurteilt und kann ausgeglichen werden.

Auf der freien Strecke befindet sich ein Altbergbaugelände, welches vor Beginn der Baumaßnahme durch entsprechende Maßnahmen im Straßenbereich (Untergrunderkundung und Verpressungen von Hohlräumen) künftig einen Geländebruch im Straßenbereich ausschließt.

3.3 Beurteilung der einzelnen Varianten

entfällt

3.4 Gewählte Linien

Die gewählte Linie orientiert sich an der Bestandslage.

4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme

4.1 Trassierung

Die Straßenachsen sind nach den Gegebenheiten des Bestandes fahrgemäÙig eingeordnet. Eine Änderung der Linienführung ist nicht möglich.

Die Trassierung im Lage- und Höhenplan erfolgt gemäß RAS 06. Die festgelegte Entwurfsgeschwindigkeit beträgt $v_e = 50$ km/h.

Amtlicher Teil

Folgende Parameter bilden die Planungsgrundlage:

Planungsparameter

	RASt 06 (angebaut/anbaufrei)	Im Projekt verwendete Pa- rameter (angebaut/anbaufrei)
min R	10 / 80 m	50 / 100 m
max s	(12) / 8 %	9,77 / 5,43 %
min H _k	250 / 900 m	465 / 900 m
min H _w	150 / 500 m	964 / 828 m
max q	2,5 / 2,5 %	2,5/2,5 %

Die Grenzparameter werden eingehalten.

Die Trassierung der geplanten Fahrbahn erfolgt lagegleich zur bestehenden Straße unter Berücksichtigung einer Minimierung des Eingriffes in den vorhandenen Baumbestand, der Grundstücksgrenzen sowie der angrenzenden Bebauung.

Die Veränderung der Gradienten zur Einordnung der Straße bzw. des Gehweges bezüglich der Höhe wird im Abschnitt 1 unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten bzw. Einmündungen erfolgen. Die Gradienten werden zum Teil angehoben, die Grundstückszufahrten können angepasst werden, da die Alte Dorfstraße gegenüber den Zufahrten derzeit relativ tief eingeordnet ist.

Der Gehweg wird in der Ortslage unmittelbar an der Fahrbahn angeordnet und ist somit in der Lage und Höhe an die Fahrbahn gebunden.

An der Station 0+440 im Bereich des Ortsausganges in Richtung Fürstenwalde ist ein Gehweg nicht realisierbar. Da diese Engstelle am Ortsende nur durch wenige Fußgänger benutzt wird, wird auf erhebliche Eingriffe zur Realisierung eines Gehweges auf Privatgrundstücken verzichtet.

Am Bauanfang wird die Anschlusshöhe durch den Ausbau der L 35 vorgegeben und eingehalten.

Amtlicher Teil

In den Abschnitten 2a und 2b ergibt sich die Höhenlage der Straße aus dem geplanten Befestigungsaufbau im Hocheinbau und der vorhandenen Fahrbahn. Dementsprechend sind die Zufahrten zu den Wald- und Ackerflächen sowie die Einmündungen und bestehende Stellplätze (Sommerrodelbahn) an die neue Fahrbahnhöhe anzugleichen.

4.2 Geometrie

Abschnitt 1 (Alte Dorfstraße)

- bituminöse Bauweise, 4,75 m breit, Begegnungsfall Pkw / Pkw
- Pflasterstreifen 0,80 m breit

Mit der seitlichen Einordnung des überfahrbaren Pflasterstreifens in gleicher Bauklasse wird die Fahrbahn auf insgesamt 5,55 m verbreitert.

Der Begegnungsfall Lkw / Pkw ist somit gegeben, optisch bleibt eine schmalere Straße und gestalterisch wird der ursprüngliche Charakter einer dörflichen Pflasterstraße angedeutet.

Im Bereich Station 0+100 bis 0+140 wird zur Verkehrsberuhigung eine Verkehrsinsel eingeordnet.

Der Pkw-Stellplatz wird nach Realisierung des RRB wieder angeordnet.

Abschnitt 2a (Alte Fürstenwalder Straße bis Kreuzung Straße Am Fuchsbau)

- bituminöse Bauweise, 4,75 m breit, Begegnungsfall Pkw / Pkw

Für den Begegnungsfall Lkw / Pkw bzw. Lkw / Lkw werden Ausweichstellen in einer Breite von 2,50 m angeordnet.

Abschnitte 2b und 3 (Straße Am Fuchsbau und Anbindung an die L 35)

- bituminöse Bauweise, 6,00 m breit, Begegnungsfall Lkw / Lkw

4.3 Befestigungsaufbau

Abschnitt 1 (Alte Dorfstraße)

Fahrbahn Bauklasse IV

4 cm	Asphaltdeckschicht
10 cm	Asphalttragschicht
15 cm	Schottertragschicht, $E_{V2} = 150 \text{ MN/m}^2$
<u>31 cm</u>	Ungebundene Tragschicht $E_{V2} = 120 \text{ MN/m}^2$
60 cm	Gesamtaufbau Planum $E_{V2} = 45 \text{ MN/m}^2$

Amtlicher Teil

Fahrbahn Bauklasse IV

20 cm	Pflasterbefestigung Großpflaster Granit / Lesesteine aus Aufbauflächen
3 cm	Pflasterbettung
20 cm	Schottertragschicht, $E_{V2} = 150 \text{ MN/m}^2$
<u>17 cm</u>	Ungebundene Tragschicht $E_{V2} = 100 \text{ MN/m}^2$
60 cm	Gesamtaufbau Planum $E_{V2} = 45 \text{ MN/m}^2$

Gehweg

8 cm	Pflasterbefestigung Betonsteinpflaster
3 cm	Pflasterbettung
<u>19 cm</u>	Schottertragschicht, $E_{V2} = 80 \text{ MN/m}^2$
30 cm	Gesamtaufbau Planum $E_{V2} = 45 \text{ MN/m}^2$

Zufahrt Bauklasse V

8 cm	Pflasterbefestigung
3 cm	Pflasterbettung
15 cm	Schottertragschicht, $E_{V2} = 100 \text{ MN/m}^2$
<u>25 cm</u>	Ungebundene Tragschicht
51 cm	Gesamtaufbau Planum $E_{V2} = 45 \text{ MN/m}^2$

Stellplatz Bauklasse V

20 cm	Pflasterbefestigung Großpflaster Granit / Lesesteinpflaster aus Aufbruchflächen
3 cm	Pflasterbettung
<u>25 cm</u>	Schottertragschicht, $E_{V2} = 120 \text{ MN/m}^2$
48 cm	Gesamtdicke auf Planum $E_{V2} = 45 \text{ MN/m}^2$

Abschnitt 2

Abschnitt 2a (Alte Fürstenwalder Straße bis Kreuzung Straße Am Fuchsbau)

Fahrbahn Bauklasse IV

4 cm	Asphaltdeckschicht
<u>≥8 cm</u>	Asphalttragschicht auf vorhandene Asphaltbefestigung
≥12 cm	Gesamtdicke Hocheinbau

Fahrbahn Bauklasse IV

4 cm	Asphaltdeckschicht
≥10 cm	Asphalttragschicht
<u>25 cm</u>	hydraulisch gebundene Tragschicht
39 cm	Gesamtaufbau Planum $E_{v2} = 45 \text{ MN/m}^2$

Abschnitt 2b (Straße Am Fuchsbau und Anbindung an die L 35)

Fahrbahn Bauklasse III

4 cm	Asphaltdeckschicht
<u>≥8 cm</u>	Asphalttragschicht auf vorhandene Asphaltbefestigung
≥12 cm	Gesamtdicke Hocheinbau

Amtlicher TeilAbschnitt 3 (Straße Am Fuchsbau und Anbindung an die L 35)

Fahrbahn Bauklasse III

4 cm	Asphaltdeckschicht
4 cm	Asphaltbinderschicht
10 cm	Asphalttragschicht
<u>30 cm</u>	Schottertragschicht $E_{V2} = 150 \text{ MN/m}^2$
48 cm	Gesamtdicke auf Planum $E_{V2} = 45 \text{ MN/m}^2$

4.4 Kreuzungen und Einmündungen

Station 0+33 Anbindung an L 35 Am See
Station 0+045 Einmündung 1-1 Alte Saarower Straße
Station 0+322 Einmündung 1-2 Dorfstraße
Station 0+368 Einmündung 1-3 Am Dorfberg
Station 0+418 Einmündung 1-4 Alte Dorfstraße
Station 0+422 Einmündung 1-5
Station 0+615 Einmündung 1-6 Büdner Weg
Station 0+675 Einmündung 1-7 Büdner Weg
Station 1+130 Einmündung 2a-1 Zum Weinberg
Station 2+050 Einmündung 2b-1 Am Fuchsbau / Friedensstraße
Station 2+603 Anbindung an die L 35 Saarower Chaussee

Für die Anbindung an die L 35 am Bauende erfolgt die Bordausrundung auf Grundlage des Bemessungsfahrzeuges Sattelzug unter Inanspruchnahme der Gegenfahrbahn. Die dazugehörigen Fahrkurven sind in Unterlage 15.1 dargestellt.

4.5 Baugrund / Erdarbeiten

In Anlage 9 sind die Gutachten [5] bis [7] enthalten. Im Folgenden sind Aussagen der Gutachten zusammengefasst.

4.5.1 Baugrundsituation

Abschnitt 1 (Alte Dorfstraße)

Die Straße ist mit Natursteinpflaster befestigt, der in einem Abschnitt mit einer Sand-Schotter-Ausgleichsschicht und einer darüber liegenden Asphaltdecke überbaut ist. Unterhalb dieser Straßenbefestigung wurden überwiegend nicht bindige, teilweise schwach schluffige bis schluffige enggestufte Sande erbohrt. Eingelagert sind in diesen Schichten bindige, steif plastische Geschiebelehmschichten, stark schluffige, organische Sandschichten oder steif plastischer Ton.

Abschnitte 2 und 3 (Alte Fürstenwalder Straße / Straße Am Fuchsbau und Anbindung an die L 35)

Unterhalb der Asphaltdeckschicht stehen Schotter- bzw. Sandschichten, in denen Steine eingelagert sind, an. Diese wurden auf Packlage (Schotter, Kalkstein) aufgetragen. Dieser Befestigungsaufbau wird durch Auffüllungen, in denen Fremdmaterialien wie Ziegel, Bau-schutt angetroffen wurden unterlagert.

4.5.2 Grundwasserstand

Grundwasser wurde nicht festgestellt, auf den oberflächennahen bindigen Böden kann es in Nässeperioden zu temporärem Stauwasser bzw. zu Schichtenwasser kommen.

4.5.3 Laboruntersuchung


Abschnitt 1 (Alte Dorfstraße)

Ausbauasphalt Fahrbahn L 35 - keine Wiederverwendung

Ausbauasphalt Alte Dorfstraße - Wiederverwendungsbereich I

Ungebundene Tragschichten – Z0-Qualität

Bodenkontamination – Z0-Qualität

26. Jahrgang	Freitag, 24.04.2026	Nr. 16	
--------------	---------------------	--------	---

Amtlicher Teil

Abschnitt 2 und 3 (Alte Fürstenwalder Straße / Straße Am Fuchsbau und Anbindung an die L 35)

Ausbauasphalt Wiederverwendungsbereich I

Ausbauboden mit Bauschuttanteilen Z1.1

Partiell wurde Boden mit dem Zuordnungswert Z2 bzw. Z1.2 festgestellt (Parameter Zink im Feststoff überschritten – siehe Altlastenverdachtsflächen, Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree).

4.5.4 Frostempfindlichkeit

Abschnitt 1 (Alte Dorfstraße)

Die Bodenverhältnisse sind nicht homogen und eine wechselnde Frostempfindlichkeitsklasse in der Planungsebene ist zu erwarten, so dass im Abschnitt 1 für den grundhaften Ausbau von der Frostempfindlichkeitsklasse F3 auszugehen ist.

Abschnitt 2a (Alte Fürstenwalder Straße)

Es stehen Böden der Frostempfindlichkeitsklasse F3 in der Planungsebene an.

Abschnitte 2b und 3 (Straße Am Fuchsbau und Anbindung an die L 35)

In der Planungsebene stehen frostunempfindliche Böden (F1) an.

4.5.5 Planum und Untergrund

Grundsätzlich ist in der Planungsebene von einem tragfähigen Untergrund auszugehen, zu beachten ist die Abhängigkeit der Verdichtbarkeit vom Wassergehalt.

4.6 Regenwasserableitung

siehe Unterlage 13

Abschnitt 1 (Alte Dorfstraße)

Die Regenwasserableitung erfolgt über einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal. Der angrenzende Petersdorfer See ist die einzig verfügbare einzige Vorflut zu nutzen.

Abschnitte 2 und 3 (Alte Fürstenwalder Straße / Straße Am Fuchsbau und Anbindung an die L 35)

Auf der freien Strecke wird die bestehende Regenwasserableitung beibehalten. Durch das Quergefälle der Fahrbahnoberfläche wird das Niederschlagswasser über die Bankette in die angrenzenden Flächen geleitet.

4.7 Straßenausstattung

Beleuchtung

Innerhalb der Ortslage ist eine Straßenbeleuchtung vorhanden. Diese ist dem neuen Verlauf der Fahrbahn bzw. des Gehweges einschließlich Verkabelung entsprechend zu versetzen.

Beschilderung

Vor Baubeginn ist die vorhandene Beschilderung zu entnehmen und zu sichern. Sie wird nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aufgestellt. Eine Neubeschilderung ist im Bereich des Straßenverlaufes Alte Fürstenwalder Straße erforderlich, da verkehrsrechtlich eine Vorfahrtsänderung zu den einbindenden Straßen Am Fuchsbau und Friedensstraße (untergeordnete Straßen) vorgesehen wird.

Baumbepflanzungen und Gehölzarbeiten

Entsprechend der Bewertung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage Nr. 12) sind Baumpflanzungen mit der Baumaßnahme erforderlich. In der Ortslage (Unterlage 7, Blatt Nr. 2) sind 14 Pflanzungen Hochstämme (18 – 20 cm) Linden Tillia Cordata ausgewiesen. Weitere Baumpflanzungen sind am Petersdorfer See vorzunehmen (19 Obstbäume).

Pyrus communis – Kulturbirne

Amtlicher Teil

Prunus avium – Kultivare Süßkirsche

Die Pflanzfläche am Petersdorfer See ist im Lageplan Unterlage 7, Blatt Nr. 1, ausgewiesen.
Die Einzelstandorte sind noch abzustimmen.

4.8 Öffentlicher Nahverkehr

Anlagen des öffentlichen Nahverkehrs sind im Bereich der Baustrecke nicht vorhanden.

4.9 Leitungen

Im Zuge der Entwurfsplanung [3] wurde der Leitungsbestand in die Lagepläne eingearbeitet und in die vorliegende Entwurfs- und Genehmigungsplanung übernommen.

Insbesondere mit dem Neubau des Regenwasserkanals und der Errichtung der Regenwasseranlagen, wie Sedimentationsanlage und Regenrückhaltebecken RRB 01, ergeben sich Leitungskreuzungen bzw. -näherungen.

Der Umfang notwendiger Leitungsumverlegungen bzw. Sicherungsmaßnahmen am Leitungsbestand ist mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen abschließend abzustimmen.

In die Planung einzubeziehen sind nachfolgende Ver- und Entsorgungsunternehmen:

- E.ON edis AG
- Kabel Deutschland
- Deutsche Telekom AG
- EWE AG
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

5. Erläuterungen zur Kostenberechnung

Die Kostenberechnung beinhaltet die Leistungen für den Ausbau der Fahrbahn und des Gehweges. Die Errichtung des Regenwasserkanals einschließlich notwendiger Leistungen für die Straßenausstattung und Pflanzungen.

Die Kosten wurden für die Abschnitte 1 bis 3 separat ausgewiesen. Als gesonderte Kostenposition wurden der Regenwasserkanal sowie die Sedimentationsanlage zur Querung der L 35 aufgestellt.

Abschnitt 1 (Alte Dorfstraße)

Kostenträger Gemeinde (Straßenbau, Regenwasserkanal)

Abschnitt 2 (Alte Fürstenwalder Straße)

Kostenträger Gemeinde

Abschnitt 3, einschl. Ausweichstellen im Abschnitt 2 (Straße Am Fuchsbau und Anbindung an die L 35)

Kostenträger Landesbetrieb Straßenwesen

Regenwasserkanal Querung L 35 und Sedimentationsanlage

Kostenträger Gemeinde und Landesbetrieb Straßenwesen

Die Kosten einschließlich die abschnittswisen Kostenausweisung bzw. die Zuordnung zu den Kostenträgern ist in Unterlage 5 enthalten.

6. Verfahren

Die vorliegende Entwurfs- und Genehmigungsplanung ist mit den Rechtsträgern (LS / Gemeinde) sowie den Ämtern und Behörden vorabgestimmt (UWB, UNB, Verkehrsbehörde, Amt Scharmützelsee usw.) vorabgestimmt bzw. liegt bereits die Zustimmung vor.


Die Gemeinde, vertreten durch das Amt Scharmützelsee, wird die Unterlagen abschließend nochmals im

Landesbetrieb Straßenwesen: Leitungsquerung L 35 und Anbindung an die L 35

Straßenverkehrsbehörde: Beschilderung

Untere Wasserbehörde: Einleitgenehmigung und Anzeige für die Errichtung einer Regenwasserableitung

Untere Naturschutzbehörde: Bestätigung des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorlegen.

26. Jahrgang	Freitag, 24.04.2026	Nr. 16	
--------------	---------------------	--------	---

Amtlicher Teil

7. Durchführung der Baumaßnahme

Die Maßnahme soll 2012 / 2013 realisiert werden.

Der 1. BA wird die freie Strecke Abschnitt 2/3 sein.

Die aufgezeigte Abschnitte 1 bis 3 sind abschnittsweise zu realisieren.

Vor Realisierung des Regenwasserkanals im Abschnitt 1 ist die Kanalquerung mit der L 35 sowie die Regenwasserbehandlungsanlage herzustellen.


Der Abschnitt 1 ist in 3 Abschnitten zu bauen, die Zufahrt zur Ortslage ist dann jeweils über die L 35 Am See bzw. Am Fuchsbau möglich.

Abschnitt 2a wird in zwei Abschnitten realisiert, so dass jeweils die Zufahrt zur Freizeitanlage aus wechselseitigen Richtungen möglich ist.

Abschnitte 2b und 3 werden in zwei Abschnitten realisiert. Die Zufahrt zu den Gewerbegrundstücken ist dann jeweils über die L 35 bzw. der Friedensstraße möglich.

Der Ausbau erfolgt somit abschnittsweise unter Vollsperrung.

Ende des Amtsblattes

26. Jahrgang	Freitag, 24.04.2026	Nr. 16	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	---------------------	--------	---

Impressum Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

Herausgeber des Amtsblattes:

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116
E-Mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree